

Maßnahme

Angebot für

Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferung / Leistung gelten die nachstehend vereinbarten Fristen:

Beginn der Anlieferung bzw. Ausführung	Ende der Ausführung
Einzelfristen (Ereignis und Termin):	

2. Preisgleitklausel

In Ergänzung zu Ziffer 2 ZVB (Formblatt VOL 4.3) wird folgende Preisgleitklausel vereinbart:

3. Art der Anlieferung und Versand (§ 6 VOL/B)

3.1 Die Überwachung der Anlieferung / Leistung obliegt Frau / Herrn
3.2 Zur Erteilung von Anordnungen / Abnahmen ist berechtigt Frau / Herr
3.3 Ort der Anlieferung / des Aufbaus / der Ausführung ist
3.4 Für die Art der Anlieferung bzw. den Versand der Leistung / Lieferung gilt abweichend von den Regelungen der ZVB (Formblatt VOL 4.3) Folgendes:

4. Vertragsstrafen

4.1 Bei schuldhafter Überschreitung der Ausführungsfrist
nach Ziffer 1 EVB hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

für jede vollendete Woche	v.H.	für jeden Werktag	v.H.
---------------------------	------	-------------------	------

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 Bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen
nach Ziffer 1 EVB hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

für jede vollendete Woche	v.H.	für jeden Werktag	v.H.
---------------------------	------	-------------------	------

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.3 Die Vertragsstrafe wird insgesamt begrenzt auf

v.H. der Bruttoabrechnungssumme.

4.4 Tage, die bei der Überschreitung von Vertragsfristen in Ansatz gebracht werden, werden bei der Überschreitung weiterer Vertragsfristen nicht noch einmal berücksichtigt, soweit diese auf denselben Umständen beruhen.

4.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Überschreitung von Vertragsfristen und weiterer Termine bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Verstoßes angerechnet.

4.6 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von den Abschlagszahlungen abgezogen werden.

4.7 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz der Schäden, welche über die Vertragsstrafe hinaus gehen, bleiben unberührt.

4.8 Die Vertragsstrafe gilt auch für während der Leistungsausführung / Lieferung neu vereinbarte oder verschobene Termine.

5. Sicherheiten

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragserfüllungssicherheit zu stellen. Das Nähere regelt Ziffer 15 ZVB (Formblatt VOL 4.3).

Als Sicherheit für die Mängelrechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Mängelansprüchebürgschaft zu stellen. Das Nähere regelt Ziffer 16 ZVB (Formblatt VOL 4.3).

6. Art, Ort und Umfang der Güteprüfung (§ 12 VOL/B)

Zur Güteprüfung wird in Ergänzung zu Ziffer 8 ZVB (Formblatt VOL 4.3) Folgendes vereinbart:

7. Besondere Regelungen zur Abnahme (§ 13 VOL/B)

7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt.

Wesentlich in diesem Sinne sind alle Leistungsabweichungen,

welche die Gesamtfunktion, Einsatzfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit zu

v.H. beeinträchtigen.

Wesentlich in diesem Sinne sind alle Mängel,

die einen Ausfallzeitraum von mindestens

Stunden

Tagen

pro Tag verursachen.

pro Woche verursachen.

pro Monat verursachen.

7.2 Im Übrigen gilt für die Abnahme der Leistung / Lieferung Folgendes:

(z.B. Vereinbarung einer förmlichen Abnahme)

8. Test- bzw. Prüfungsfrist (§ 13 VOL/B)

Soweit die Art der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung dies erfordert, ist der Auftraggeber berechtigt, die zur Prüfung der Abnahmefähigkeit der Leistung notwendigen Tests bzw. Probeläufe durchzuführen.

9. Zahlungen

9.1 Zahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

9.2 Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt geleistet:

9.3 Abschlagszahlungen werden - sofern dies nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 632a BGB) -
geleistet.
nicht geleistet.

10. Rechnungen

10.1 Der Auftragnehmer hat Rechnungen in

-facher Ausfertigung,

Abschlagsrechnungen für Voraus- und für Abschlagszahlungen in

-facher Ausfertigung einzureichen.

10.2 Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

11. Versicherungen

Wegen der möglichen Gefährdung vorhandener Einrichtungen und Anlagen im Zuge der ausführenden Arbeiten wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und deren Folgen

als ausreichende Haftpflichtversicherung eine Mindestdeckungssumme von

EUR pauschal gefordert.

12. Sonstige Bedingungen